

Statuten des Volleyballclubs Seuzach (VBC Seuzach)

Ersetzt die Statuten vom 14. Mai 2002.

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Volleyballclub Seuzach (nachfolgend "VBC Seuzach") ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
 - 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich in 8472 Seuzach, Schweiz.
 - 1.3 Der VBC Seuzach bezweckt den Betrieb und die Ausübung des Volleyballsports sowie die Förderung von gemeinsamen gesellschaftlichen Vereinsaktivitäten.
-

2. Ethik-Statut

Der VBC Seuzach setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Verein lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

Der VBC Seuzach anerkennt die Ethik-Charta, das Ethik-Statut sowie das Doping-Statut von Swiss Olympic in ihrer jeweils gültigen Fassung und verpflichtet sich zu deren vollumfänglicher Umsetzung gemäss den Vorgaben von Swiss Volley.

Der VBC Seuzach anerkennt insbesondere die neun Prinzipien der Ethik-Charta, darunter Gleichbehandlung, Mitverantwortung, Schutz vor Gewalt und Missbrauch, Umweltverantwortung sowie die klare Absage an Doping. Verstösse gegen diese Grundsätze werden gemäss den geltenden Verfahren behandelt.

Der VBC Seuzach anerkennt die Zuständigkeit der Stiftung Swiss Sport Integrity für die Behandlung von Ethik- und Dopingverstössen sowie die Durchführung entsprechender Verfahren. Die genannten Regelwerke sind integrierender Bestandteil dieser Statuten und öffentlich auf den Webseiten von Swiss Volley und Swiss Olympic zugänglich.

3. Mittel

- 3.1 Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Vereinsaktivitäten
- Spenden und Zuwendungen aller Art

- 3.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Vorstandsmitglieder, Trainer, lizenzierte Schiedsrichter und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

- 3.3 Ein separates Finanzreglement regelt Genaueres.
-

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.
 - 4.2 Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Sie haben sich grundsätzlich nach maximal vier Trainings betreffend Mitgliedschaft beim VBC Seuzach zu entscheiden und ihren Entschluss schriftlich mittels Beitrittserklärung auf der Website bekanntzugeben.
 - 4.3 Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und materiell unterstützen. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
 - 4.4 Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
 - 4.5 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
 - 4.6 Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Vereinsinteressen schaden. Der Ausschluss ist zu begründen.
-

5. Organe des Vereins

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle
-

6. Mitgliederversammlung

- 6.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.
- 6.2 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 6.3 Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte sind mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich einzureichen.
- 6.4 Entschuldigungen für ein Fernbleiben von der Mitgliederversammlung sind dem Präsidium spätestens drei Tage vor dem Termin mitzuteilen. Aktivmitglieder, die der Mitgliederversammlung unentschuldigt fernbleiben, haben ein Bussgeld gemäss Finanzreglement zu entrichten.
- 6.5 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes

- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten und des Finanzreglements
- k) Entscheid über Ausschlussrekurse
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

- 6.7 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6.8 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 6.9 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl des Vorstands besteht keine Amtszeitbeschränkung.
- 7.2 Der Verein strebt bei Wahlen und Kandidaturen eine Geschlechterquote an, bei der mindestens 40% der Positionen im Vorstand mit Personen des jeweils weniger vertretenen Geschlechts besetzt sind.
- 7.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- 7.4 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 7.5 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.
- 7.6 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- 7.7 ¹ Vorstandsmitglieder, Angestellte sowie alle Personen, die im Auftrag des Vereins in leitender, beratender oder mitentscheidender Funktion tätig sind, sind verpflichtet, jegliche persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen offenzulegen, die eine Befangenheit herbeiführen oder den Anschein einer solchen erwecken. Dies gilt für allgemeine Angelegenheiten des Vorstands und insbesondere für jegliche finanziellen Transaktionen. Besteht der Anschein einer Befangenheit, informiert die betroffene Person das Präsidium. Die betroffene Person tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand, enthält sich der Stimme und unterlässt jeglichen Austausch mit anderen

Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung wird im Protokoll festgehalten. Liegt eine Befangenheit beim Präsidium vor, wird das Vize-Präsidium informiert.

² In Fällen einer regelmässigen oder dauerhaften Befangenheit, die eine ordentliche Wahrnehmung der Pflichten verhindert, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern. Bestreitet das Mitglied den Vorwurf der Befangenheit, entscheidet der Vorstand über die weiteren Massnahmen.

³ Finanzielle Transaktionen, an denen nahestehende Dritte beteiligt sind, bedürfen der Zustimmung des Vorstands unter Ausstand der betroffenen Person.

8. Revisionsstelle

- 8.1 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist mit einem Jahr Unterbruch zulässig.
- 8.2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung sowie die Buchführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit Antrag zur Genehmigung oder Ablehnung der Rechnung.
- 8.3 Sie kann jederzeit Einsicht in die finanziellen Unterlagen des Vereins verlangen.

9. Zeichnungsberechtigung

- 9.1 Der Verein verpflichtet sich rechtsverbindlich durch Kollektivunterschrift zu zweien.
- 9.2 Genaueres ist im Finanzreglement geregelt.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Datenschutz

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

12. Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen einer Organisation mit ähnlichem Zweck zugeführt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Das Vereinsjahr endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung des laufenden Kalenderjahres.

13.2 Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 11.06.2026 angenommen und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen und die Vereinsordnung vom 13.6.2023

VBC Seuzach, 11. Juni 2026

Für den Vorstand:

Präsidentin

Aktuarin

Hinweis zur Lesbarkeit:

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.